
Betreff: Ihre Frage zum Subsidiaritätsgrundsatz

Datum: Freitag, 17. November 2023 um 13:26:57 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: kommunalaufsicht@kvbarnim.de <kommunalaufsicht@kvbarnim.de>

An: Kulicke, Frank <frank.kulicke@werneuchen.de>

CC: karsten.riep@stadtwerke-werneuchen.de <karsten.riep@stadtwerke-werneuchen.de>

Anlagen: BannerSignatur-4_2b2af8f4-c525-4db9-9bb4-b9a950443521.png

Sehr geehrter Herr Kulicke,

vielen Dank für die Übermittlung der Beschlussvorlage zur Verlängerung der Wassergeldhilfe-Richtlinie. Sie fragten, ob eine Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur sozialverträglichen Anpassung der Gebühren für die Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung (Wassergeldhilfe-RL) mit im Eigenbetrieb der Stadt Werneuchen beabsichtigten Kreditaufnahmen vereinbar ist. Konkret sprachen Sie hierbei den einzuhaltenden Subsidiaritätsgrundsatz an.

Sollten im Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen Kreditaufnahmen veranschlagt werden, ist bei der kommunalaufsichtlichen Prüfungstätigkeit i.Z.m. der erforderlichen Genehmigung nach § 74 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 86 Absatz 2 BbgKVerf auch die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes in den Blick zu nehmen. Kreditaufnahmen sind ein nachrangiges Mittel zur Finanzierung von Investitionen. Sie dürfen vom Eigenbetrieb nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 64 Absatz 3 i.V.m. § 86 Absatz 2 BbgKVerf). Der Eigenbetrieb hat zunächst alle anderen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Die Eigenfinanzierung hat Vorrang vor der Fremdfinanzierung. Als Eigenfinanzierung ist auch die Inanspruchnahme von Darlehen der Stadt durch den Eigenbetrieb einzuordnen, die grundsätzlich der Fremdfinanzierung über den Kapitalmarkt vorgezogen werden sollte, sofern die Stadt dazu finanziell in der Lage ist.

Soweit die verschiedenen Gebühren, die i.Z.m. den Leistungen des Eigenbetriebes stehen, entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften kostendeckend kalkuliert, in Höhe des Kalkulationsergebnisses festgesetzt und auch in voller Höhe ggü. den Gebührenpflichtigen geltend gemacht und eingenommen werden, schöpft der Eigenbetrieb seine Einnahmepotentiale aus der Gebührenerhebung aus. Soweit bei der Geltendmachung der kostendeckenden Gebühren ggü. den Gebührenpflichtigen Erlasse auf Grund der Wassergeldhilfe-RL erfolgen, ist der Subsidiaritätsgrundsatz eingehalten, wenn die Erlasse durch eigens zum Zwecke der Kompensation von der Stadt an den Eigenbetrieb entrichtete Zahlungen vollumfänglich ausgeglichen werden. Auf unsere Nachfrage bestätigten Sie, dass die bestehende Wassergeldhilfe-RL zu keinen Einnahmeeinbußen seitens des Eigenbetriebes führt. Daher würde nach unserer Auffassung auch eine Verlängerung oder Erneuerung der Richtlinie nicht mit dem bei Kreditaufnahmen zu beachtenden Subsidiaritätsgrundsatz kollidieren.

Die von der Stadt kürzlich beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr liegt uns bislang noch nicht vor. Der Haushalt 2024 wurde von der Stadt noch nicht beschlossen. Die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Wassergeldhilfe-RL und erst recht einer Verlängerung bzw. Erneuerung können wir bislang nicht hinreichend prüfen. Wir halten daher zunächst fest, dass die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist und die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist (§ 63 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BbgKVerf).

Sollte die Stadt selbst auf Kreditmittel angewiesen sein, ist eine kommunalaufsichtliche Genehmigung nach § 74 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf problematisch, wenn zeitlich zusammenhängend Auszahlungen für Erstattungen nach einer Wassergeldhilfe-RL veranschlagt wurden. Darauf haben wir bereits hingewiesen.

Mit unserem Schreiben vom 19. Oktober 2023 haben wir weiter auf rechtliche Risiken hingewiesen, die sich aus der Wassergeldhilfe-RL ergeben. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfer sprach zudem mögliche umsatzsteuer- und beihilferechtliche Probleme an. Im Rahmen der Ihnen nach § 54 Absatz 1 Nr. 1 BbgKVerf obliegenden Beschlussvorbereitung sind die damit im Zusammenhang stehenden Fragen prüfen zu lassen.

Insgesamt erscheint eine Fortführung der Wassergeldhilfe mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christoph Schwarz
Sachbearbeiter Kommunalaufsicht

Rechtsamt
Kommunalaufsicht
Landkreis Barnim
Am Markt 1
D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1755
Telefax: 03334 214 2755

kommunalaufsicht@kvbarnim.de

www.barnim.de

WICHTIGE HINWEISE

Die von der Kreisverwaltung Barnim angegebenen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Die E-Mail-Adresse dient der Sachbearbeitung und ist nicht zur Zustellung persönlicher Post geeignet. Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 35 MB pro E-Mail begrenzt.